

MGV Kirkel 1848 e.V.
Wechsel Vorstand Teamvorstand

Vorschlag zur Satzungsänderung

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. einem Beisitzer,
 - d. dem Schriftführer, Pressewart und Betreuung der Homepage,
 - e. dem Kassierer
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person durch Wahl ist nicht zulässig.
- (4) Erster Vorsitzender und/oder sein Stellvertreter vertreten den Verein bei außenwirksamen und gerichtlichen Angelegenheiten. In Absprache des Vorstands kann ggf. auch ein weiteres Mitglied diese Aufgaben übernehmen oder an eine vereinsfremde juristische Person übertragen werden.
- (5) Ist eine Erklärung gegenüber dem Verein oder dem Vorstand abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Vorstand ⇔ Teamvorstand

Vorschlag: Satzungsregelung neu

§ 16 neu **Der Vorstand**

- 1 Der gesamte Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich, und ist als Teamvorstand organisiert. Der Vorstand hat mindestens 3 und höchstens 7 vertretungsberechtigte Mitglieder. Immer zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein auf Basis der Vorstandsbeschlüsse gemeinsam.
- 2 Über die tatsächliche Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung durch Wahl mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandsmitglieder müssen stimmberechtigtes und wählbares Mitglied des Vereins sein. Es ist eine ungleiche Zahl anzustreben.
- 3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und gibt sich dazu eine Geschäftsordnung. Ergibt sich aus einer Regelung die Notwendigkeit einer Satzungsänderung, so ist diese der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
- 4 Der Vorstand kann sich in besonderen Fällen extern beraten lassen und dazu temporär Berater benennen oder Ausschüsse einsetzen, deren Aufgaben er durch Mehrheitsbeschluss festlegt.
- 5 Ist eine Erklärung gegenüber dem Verein oder dem Vorstand abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied .

Vorstand ↔ Teamvorstand

Satzungsregelung derzeit

§ 18 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird von der oder dem 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen. Er leitet die Sitzung.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden gelten die Regelungen der Absätze 1 und 2 für einen der 2. Vorsitzenden entsprechend.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet wird. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht und das Ergebnis nach Satz 1 nachträglich protokolliert wird (Umlaufverfahren). Mit der Protokollierung gilt der Beschluss als von Anfang an wirksam und steht dem Verfahren nach Satz 1 gleich.

Vorstand ⇔ Teamvorstand

Vorschlag: Satzungsregelung neu

§ 18 neu - **Beschlussfassung + Geschäftsführung** des Vorstandes

- 1 Der Vorstand beschließt in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung . Diese regelt die Verteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten.
- 2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 3 Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet wird. Findet eine Sitzung auf Beschluss des Vorstandes als Videokonferenz statt, kann die Protokollierung nachträglich erfolgen (Umlaufverfahren). Auch mit der nachträglichen Protokollierung gilt der Beschluss als von Anfang an wirksam und steht dem Verfahren in einer Präsenz -Sitzung gleich.